



Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner,
c/o Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Verkehr
80525 München

30.09.2019

**Gesetzentwurf zur Änderung des BayLplG;
Anhörung der Verbände zum Entwurf vom 16.07.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner e.V. (LRV) bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) eine Stellungnahme abgeben zu können.

1. Der LRV begrüßt die Intention der bayerischen Staatsregierung, das BayLplG zu novellieren, um wieder ein Vollgesetz zu erhalten. Dies erleichtert die Anwendbarkeit des Gesetzes in der Praxis und sorgt für Transparenz und Klarheit in der täglichen Arbeit.

Hierbei werden die neuen Grundsätze zum Thema Flächensparen im BayLplG grundsätzlich als richtig und wichtig erachtet. Die Aufnahme einer Richtgröße von fünf Hektar pro Tag für die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 stellt einen wichtigen ersten Schritt dar, die Flächeninanspruchnahme in Bayern nachhaltig zu verringern. Durch den Verweis auf die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie Nachverdichtungs- und Innenentwicklungsmaßnahmen wird darüber hinaus ein erster Weg aufgezeigt, wie dies erreicht werden kann.

Aus Sicht des LRV erscheint es aber unabdingbar, diesen Grundsatz der Raumordnung in den nachgelagerten Raumordnungsplänen weiter auszugestalten und mit Leben zu füllen. Nur dann kann das erstrebenswerte Ziel einer verringerten Flächeninanspruchnahme nachhaltig gelingen.

Der LRV unterstützt deshalb die geplante Novellierung des BayLplG, fordert aber gleichzeitig eine detaillierte Steuerung sowie transparente Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie den Regionalplänen. Darüber hinaus hält der LRV konkretisierende Verwaltungsvorschriften oder Handreichungen zur weiteren Operationalisierung dieser Vorgaben für unabdingbar. Klare „Spielregeln“ zu diesem komplexen Themenbereich würden einerseits Planungssicherheit für die Kommunen schaffen und andererseits einen einheitlichen Verwaltungsvollzug im Freistaat gewährleisten.

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten für Ziele und Grundsätze der Raumordnung erscheinen dabei vielfältig und können von einem bayernweit standardisierten Bedarfsnachweis über Anreizsysteme und Aufklärungsmaßnahmen bis hin zur Vorgabe von Flächenkontingenten und Bebauungsdichten reichen. In diesem Zusammenhang regen wir auch eine Flexibilisierung der bislang eingeschränkten Anwendungsmöglichkeiten bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten an. Damit könnte man auch den regionsspezifischen Besonderheiten besser Rechnung tragen. Um hier die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, steht der LRV mit seiner Fachexpertise dem StMWi jederzeit gerne für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.

2. Allerdings wird kritisch gesehen, dass in der Novelle im neu eingefügten Art. 6 Abs. 2 Nr.3 die Aussage entfallen ist, wonach die Siedlungstätigkeit insbesondere auf Zentrale Orte ausgerichtet werden soll. In der bisherigen Fassung des BayLplG ist dieser Zusatz im Art. 6 Abs. 2 Nr.2 enthalten.

Aus Sicht der praktizierenden Landes- und Regionalplaner ist es unabdingbar, die Siedlungstätigkeit weiterhin vorrangig an Zentrale Orte zu knüpfen. Durch die Lenkung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte ist eine wohnortnahe und somit umweltverträgliche Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Arbeitsmöglichkeiten und damit eine Schonung von Boden für Siedlungs- und Verkehrsflächen möglich. Auch für die Sicherung der bestehenden sozialen Infrastruktur und die effiziente Nutzung technischer Infrastruktur sowie eine insgesamt ressourcenschonende Siedlungsentwicklung ist dies zumeist förderlich.

Insofern sollte dieser Einschub, wie er im bestehenden BayLplG auch enthalten ist, beibehalten werden: „Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden.“ Durch die Einschränkungen „vorrangig“ und „insbesondere“ lässt der Grundsatz weiterhin ausreichend Flexibilität, Siedlungsentwicklung auch in nicht-zentralen Orten positiv beurteilen zu können.

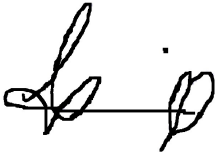
3. Der LRV begrüßt die Klarstellung im Zusammenhang mit Verfahrensfragen bei der Aufstellung bzw. Änderung von Regionalplänen (gesonderte Mitteilung). Die beabsichtigte „Verschlankung“ des Artikel 32 (Unterrichtung des Landtags) erscheint

uns allerdings zu unbestimmt. Entsprechend des Gesetzesentwurfs soll „die Staatsregierung (...) dem Landtag jeweils zur Mitte der Wahlperiode über wesentliche raumbedeutsame Entwicklungen im Freistaat Bayern [berichten].“ Gerade auch im Hinblick auf die beabsichtigte Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und des sich hieraus ergebenden spezialisierten Auftrags zur Raubeobachtung erscheint die bisherige Formulierung (Bericht über den Stand der Raumordnung im Freistaat Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung) zielführender.

Der Raumordnungsbericht sollte auch zukünftig eine umfassende Qualität aufweisen und im Fünf-Jahres-Rhythmus erscheinen. Zur Behandlung aktueller Themen können möglicherweise Zwischenevaluationen erforderlich sein, die außerhalb dieses Turnus und in Ergänzung zum Raumordnungsbericht erscheinen sollten.

Die übrigen geplanten Änderungen und redaktionellen Anpassungen dienen der Klarstellung und sind von Seiten des LRV nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Schmid', with a horizontal line extending from the end of the signature.

Peter Schmid
Vorsitzender